

Filesharing

Ermittlung, Verfolgung und
Verantwortung der Beteiligten

wiss. Ang. RA Ralf Dietrich

A. Typische prinzipielle technische Wirkungsweise des Filesharing mittels P2P

Computer werden dezentral direkt miteinander verbunden zum Datenaustausch.

Die Suchfunktion kann ebenso ablaufen. Zur Beschleunigung werden aber meist Angebote in Listenform an (dezentrale) Server vermittelt und zur Suche abgefragt.

Diese Listen können durchsucht und ausgewählte Daten von den einzelnen Rechnern dann *direkt* heruntergeladen werden.

Grundsätzlich ist dies legal.

B. Ermittlung und Verfolgung von Teilnehmern Vier Hindernisse:

1. Dynamik der IP
 - Die Ermittlung muss das Zeitmoment beachten.
 - Der Hochladevorgang als solcher muss bewiesen sein, um das „minus“ des Anbietens beweisen zu können (Problem der zeitverzögerten listenbasierten Suche).
2. Löschpflicht der Verbindungsdaten (IP) bei den Providern
 - Eile ist geboten
3. (Noch) kein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch
 - Der „Umweg“ über die Strafverfolgung ist (noch) nötig. Bei der Reform ist der Richtervorbehalt zu beachten.
4. Aussagekraft der ermittelten Daten
 - Durch o.g. Methoden lässt sich nur der Anschlussinhaber ermitteln.

C. Zivilrechtliche Bewertung:

Ausgehend von nachweisbaren Tatbeiträgen bezogen auf urheberrechtlich erfasste Werke.

1. Anbieten und Hochladen:

Beides ist rechtswidrig als öffentliches Zugänglichmachen bzw. Vervielfältigen (§§ 19a, 16 UrhG).

Öffentlichkeit: Alle nicht miteinander persönlich verbundenen Personen (§ 15 Abs. 3 UrhG).

Rechtsfolge: primär Schadensersatz (§ 97 UrhG)

Berechnung:

dreifache Berechnungsmöglichkeit
in praxi Lizenzanalogie

Grenzen der Berechnung bei Filesharing

2. Herunterladen:

Nicht urheberrechtswidrig (h.M.):

da nicht von *offensichtlich* rechtswidrig hergestellter Vorlage
(§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG)

Aber: Reform ist absehbar → „offensichtlich rechtswidrig
öffentlich zugänglich gemachte Vorlage“

Dann Rechtsfolge:

Schadensersatz - Lizenzanalogie

3. Anschluss-zur-Verfügung-stellen:

Verletzungsbeitrag: Zurverfügungstellung eines Zugangs ohne Vorsatz / Kenntnis bzgl. der Verletzungshandlung.

Kein Verschulden → kein Schadensersatz

→ Rechtsfolge: Vermeidung der Störung, Abmahnung, RA-Kostentragung

- In praxi wird oft gezahlt, der Kostenpunkt scheint gering (mehrere hundert Euro).
- Eine Novelle zur Begrenzung von „Abmahngebühren“ ist angedacht. Sie wird in diesem Punkt aber (wohl) kaum Änderung bringen, denn: Rechtskenntnisse sind notwendig. Die Gebühren sind meist (schon) gering.

Verschuldensunabhängige Störer-, Veranlasserhaftung?

(Sonderregelung § 100 UrhG für Unternehmen)

Störer ist, wer willentlich einen kausalen Beitrag zur Verletzung leistet.

Begrenzung der *Störerhaftung* durch *Zumutbarkeitserwägungen*:
Störbeitrag, Kenntnis/ Kennenmüssen der Verletzung,
Kontrolle, Vermeidbarkeit.

Ergebnis: jedenfalls bei Erstverstoß keinerlei Haftung.

D. Strafrechtliche Wertung:

Zivilrechtsakzessorietät - § 106 UrhG in den Grenzen des Strafrechts in materieller und formeller Hinsicht.

1. Anbieten und Hochladen:

Anbieten ist strafbar (str. – mM: Wortlautgrenze).

Hochladen ist strafbar.

praktische Rechtsfolge:

Staatsanwaltliche Richtlinie: 1-100 Dateien → Einstellung;

101-500 → Anhörung (soweit keine Vorstrafen);

>500 → „Ermittlungen“, u.U. Durchsuchung, Strafbefehl.

2. Herunterladen:

Da (noch) zivilrechtskonform, keine Strafbarkeit.
Keine Strafverfolgung derzeit.

3. Anschluss-zur-Verfügung-stellen:

Keine Strafbarkeit,
da kein Vorsatz (§ 15 StGB),
keine Beteiligung (§§ 26, 27 StGB) bzgl. Haupttat.
Keine Strafverfolgung bekannt.

E. Resümee

- Grundsätzlich ist und bleibt Filesharing legal.
- Derzeit ist lediglich das Hochladen von Werken urheberrechtswidrig und strafbar.
- Die Verfolgung von rechtsbrechenden Filesharern ist technisch und rechtlich schwierig.
- „Abmahnkanzleien“ nutzen die Sach- und Rechtslage.

Novellen werden teilweise erhebliche Änderungen bringen:

- Die rein zivilrechtliche Verfolgung wird möglich. Der Richtervorbehalt bleibt jedoch zu beachten.
- Auch das Herunterladen wird urheberrechtswidrig und strafbar werden.
- Eine Novelle zur Begrenzung von Abmahnungen dürfte allerdings nach jetzigem Stand kaum Auswirkungen haben.